

# **Satzung der Stadt Kirchheimbolanden für den „FriedWald Kirchheimbolanden“ vom 17.03.2010**

Aufgrund § 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 4. 3. 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) hat der Stadtrat der Stadt Kirchheimbolanden am 17.03.2010 folgende Satzung für den FriedWald Kirchheimbolanden beschlossen:

## **§ 1 Allgemeine Vorschriften**

1. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden wird diese Satzung für den FriedWald Kirchheimbolanden erlassen. Diese Friedhofssatzung gilt für die Waldfläche in der Gemarkung Kirchheimbolanden, Flurstück-Nr. 3151/4 teilweise (vormals Flurstücke-Nrn. 3152/1 und 3154/1) mit einer Größe von 63,9 ha. Die Teilfläche ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Der FriedWald Kirchheimbolanden ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kirchheimbolanden.

Die Verwaltung des FriedWaldes Kirchheimbolanden obliegt als Beauftragter der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim, nachfolgend Betreiberin genannt. Deren Rechte und Pflichten sind in einem gesonderten Geschäftsbesorgungs- und Dienstvertrag geregelt.

3. Der Donnersbergkreis hat mit Verfügung vom 25.02.2010, die Anlegung des FriedWaldes Kirchheimbolanden genehmigt.

## **§ 2 Nutzungsberechtigung**

1. In dem FriedWald Kirchheimbolanden kann neben den Einwohnern der Stadt Kirchheimbolanden jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Kirchheimbolanden erworben hat.

2. Es werden folgende Friedwald-Baumtypen unterschieden:

a) Familienbäume (inkl. Einzelbäume, Freundschaftsbäume, Partnerbäume)

b) Gemeinschaftsbäume (inkl. Prachtbäume, Bäume mit Basisplätzen)

3. Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.

4. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.

### **§ 3 Bestattungsflächen**

1. Im FriedWald Kirchheimbolanden erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als Friedwaldbäume registrierten Bäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Friedwaldbäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
3. Die Urnenbeisetzung im FriedWald Kirchheimbolanden gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr Beauftragten Dritten vorgenommen.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Der FriedWald Kirchheimbolanden unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen täglich von anderthalb Stunden nach Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden vor Sonnenuntergang für Jedermann gestattet.
2. Die Stadt sowie die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald Kirchheimbolanden geschlossen und darf nicht betreten werden.

### **§ 5 Benutzungsregeln**

1. Jeder Besucher des FriedWaldes Kirchheimbolanden hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder der Stadt ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWaldes Kirchheimbolanden
  - a) Beisetzungen zu stören und
  - b) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Elektrorollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
  - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
- i) zu rauchen,
- j) Feuer zu machen,
- k) Hunde frei laufen zu lassen.

3. Die Betreiberin und die Stadt können Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWaldes Kirchheimbolanden vereinbar sind.

4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin und der Stadt; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

## **§ 6 Ruhezeit/Nutzungsrecht/Umbettungen**

1. Das Nutzungsrecht an den im Friedwald registrierten Friedwaldbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

2. Umbettungen von Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers.

3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

4. Umbettungen werden durch den Beauftragten durchgeführt. Er stimmt den Zeitpunkt der Umbettung mit dem Nutzungsberechtigten ab.

5. Die Kosten der Umbettung sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 7 Durchführung von Bestattungen**

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig bei der Betreiberin anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.

2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

3. Die Betreiberin stimmt im Einvernehmen mit dem Träger sowie den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.

4. Vorbereitungen zur Beisetzung trifft die Betreiberin. Die Urnenbeisetzung im Bestattungswald gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Träger sowie der Betreiberin.

5. Bestattungshandlungen von der Auswahl der Bäume bis zur Beisetzung sind nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zulässig.

6. Alle Handlungen im Bestattungswald, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

## **§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung**

1. Der gewachsene und grundsätzlich Naturbelassene FriedWald Kirchheimbolanden darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Friedwaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

2. Im Wurzelbereich der Friedwaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

## **§ 9 Markierungen**

1. Friedwaldbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.

2. Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

## **§ 10 Pflege der Grabstätten**

1. Der FriedWald Kirchheimbolanden ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Friedwaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

2. Die Betreiberin, oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den Friedwaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.

3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## **§ 11 Haftung**

1. Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedwaldes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWaldes Kirchheimbolanden gemäß den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Friedwaldes Kirchheimbolanden entstehen, besteht daher keine Haftung.

3. Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

## **§ 12 Dokumentation**

Es wird folgende Liste geführt:

Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Friedwaldbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Stadt Kirchheimbolanden vorgelegt.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet,
- b) § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
- c) § 8 Abs. 1 die Friedwaldbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
- d) § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der Friedwaldbäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.

2. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

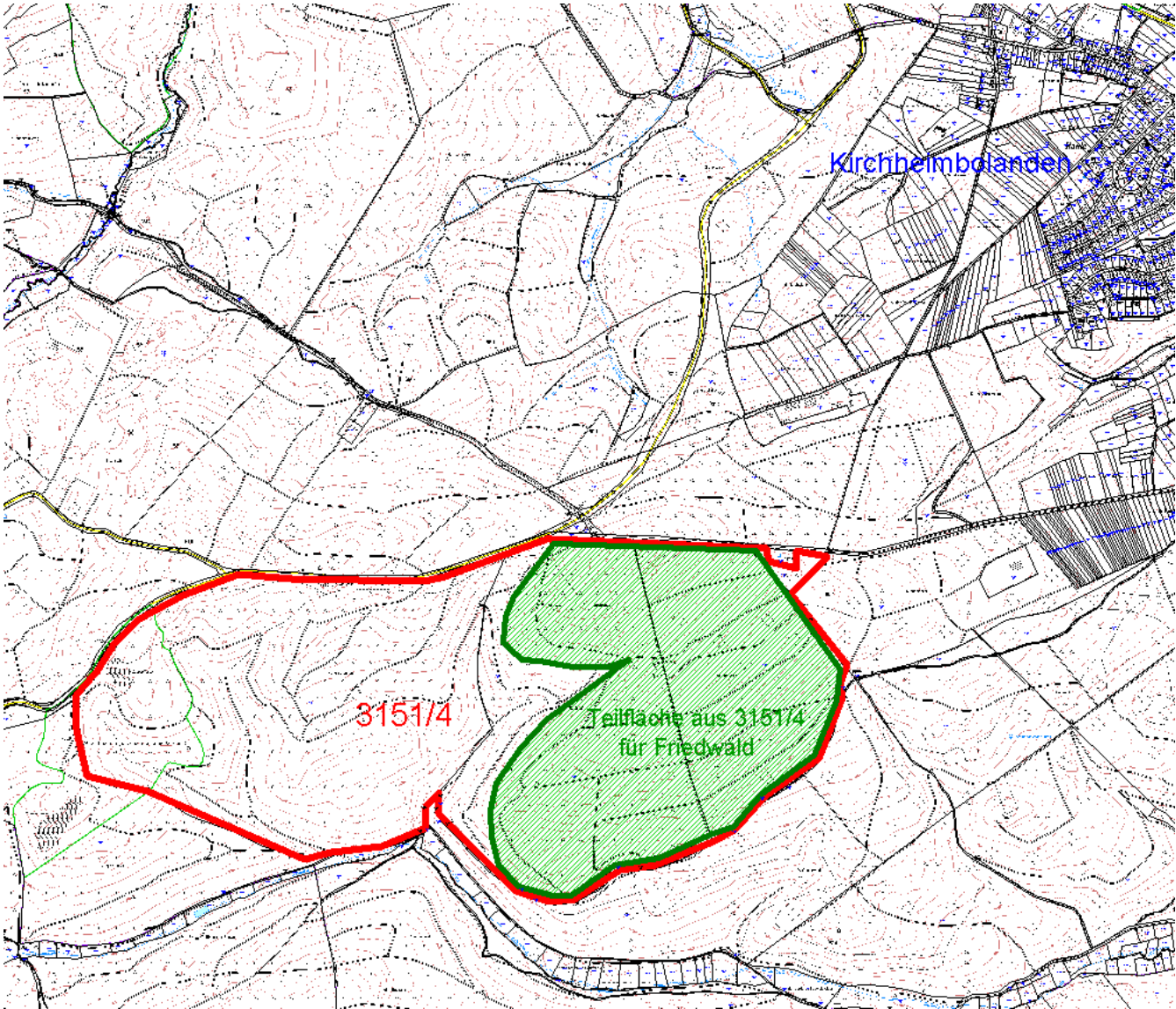
## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung für den FriedWald Kirchheimbolanden tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 18.03.2010

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Kirchheimbolanden für den  
„FriedWald Kirchheimbolanden“ vom 17.03.2010



Übersichtslageplan (ohne Maßstab)